



## **Bericht des Schätzerkreises zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die Jahre 2022 und 2023**

Bonn, 25. Oktober 2022

Gemäß § 220 Abs. 2 SGB V schätzt der beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildete Schätzerkreis jedes Jahr bis zum 15. Oktober für das jeweilige Jahr und das Folgejahr die Höhe der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen, die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds und der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der Krankenkassen sowie die voraussichtliche Zahl der Versicherten und Mitglieder der Krankenkassen. Das Bundesministerium für Gesundheit legt gemäß § 242a Abs. 2 SGB V nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert jeweils bis zum 1. November eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt.

Dem Schätzerkreis gehören Fachleute aus dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesamt für Soziale Sicherung und dem GKV-Spitzenverband an. Der Schätzerkreis hat am 12. Oktober 2022 seine Beratungen aufgenommen und diese am 13. Oktober abgeschlossen. Zuvor fanden im Zeitraum vom 20. September bis zum 5. Oktober 2022 mehrere Anhörungen von Expertinnen und Experten aus verschiedenen Institutionen des Gesundheitswesens sowie des Bundesministeriums für Gesundheit und des GKV-Spitzenverbands statt.

Bei seiner Sitzung am 12. und 13. Oktober 2022 kam der Schätzerkreis zu einer einvernehmlichen Schätzung der Höhe der Einnahmen des Gesundheitsfonds und Ausgaben der Krankenkassen sowie der Zahl der Versicherten und Mitglieder der GKV für die Jahre 2022 und 2023. Alle Schätzungen des Schätzerkreises erfolgen ohne Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, da diese nicht an den Zuweisungsverfahren aus dem Gesundheitsfonds teilnimmt und auch keinen individuellen Beitragssatz erhebt. Die Schätzung der Ausgaben bezieht sich auf die im Risikostrukturausgleich berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Bei den Einnahmen bleiben die Zusatzbeiträge außen vor.

## **1 Schätzung für das Jahr 2022**

### **1.1 Versicherten- und Mitgliederentwicklung**

Der Schätzerkreis erwartet einen Anstieg der Versicherten im Jahresdurchschnitt um 0,6 % auf 74,0 Mio. Versicherte. Die jahresdurchschnittliche Anzahl der Mitglieder steigt voraussichtlich um 0,8 % auf 57,9 Mio. Mitglieder.

### **1.2 Einnahmenentwicklung**

Der Schätzerkreis erwartet Einnahmen des Gesundheitsfonds in Höhe von 268,9 Mrd. Euro. Diese beinhalten den regulären Bundeszuschuss in Höhe von 14,5 Mrd. Euro sowie einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 14,0 Mrd. Euro jeweils abzüglich des Anteils für die landwirtschaftliche Krankenkasse. Zudem werden bei der Schätzung der Einnahmen des Gesundheitsfonds Zuführungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von rd. 2,1 Mrd. Euro berücksichtigt. Davon dienen 600 Mio. Euro dem Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Einführung eines Freibetrags auf betriebliche Versorgungsbezüge. Rund 1,5 Mrd. Euro entfallen auf die Sonderregelung für den Gesundheitsfonds im Jahr 2022 nach § 272a SGB V, nach der nach Ablauf des Geschäftsjahres 2021 die über die Mindesthöhe der Liquiditätsreserve hinausgehenden prognostizierten Mittel abzüglich gesetzlich vorgesehener Entnahmen im Jahr 2022 den Einnahmen des Gesundheitsfonds zugeführt werden.

#### **1.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen in der AKV**

Auf Basis der zu Grunde gelegten Eckwerte zur Beschäftigungs-, Arbeitsmarkt- und Lohnentwicklung in der Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland rechnet der Schätzerkreis mit einem Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen in der AKV gegenüber 2021 um 4,1 % auf 1.317,2 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 192,3 Mrd. Euro.

#### **1.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in der KVdR (Rentensumme)**

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 steigt die Rentensumme in der GKV voraussichtlich um 3,5 % auf 292,7 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 42,7 Mrd. Euro.

#### **1.2.3 Bundeszuschuss**

Die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 221 SGB V beträgt 14,5 Mrd. Euro für das Jahr 2022. Darüber hinaus leistet der Bund gem. § 221a Abs. 3 i. V. m. § 1 BuZuV 2022 einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 14,0 Mrd. Euro. Nach Abzug der Anteile der

landwirtschaftlichen Krankenversicherung verbleibt ein anzusetzender Betrag in Höhe von rd. 28,3 Mrd. Euro. Hinzu kommt gem. § 221a Abs. 2 SGB V ein ergänzender Bundeszuschuss in Höhe von 333 Mio. Euro als Beitrag zum Ausgleich von Mehrausgaben der GKV infolge der Anspruchsausweitung zum Kinderkrankengeld. Darin sind Mittel in Höhe von rd. 33 Mio. Euro aus der Spitzabrechnung gem. § 221a Abs. 2 Satz 3 SGB V enthalten. Die Gesamtsumme der Bundeszuschüsse für das Jahr 2022 beträgt somit rd. 28,6 Mrd. Euro.

#### **1.2.4 Beiträge für geringfügig Beschäftigte**

Die Schätzung geht von einem Anstieg geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr aus. Der Schätzerkreis erwartet eine Erhöhung der Einnahmen um 9,2 % auf rund 3,1 Mrd. Euro. Die Einzugsstellenvergütung der Minijobzentrale ist hier bereits abgezogen.

### **1.3 Ausgabenentwicklung**

Die Schätzung der Ausgaben des Jahres 2022 erfolgt auf Basis der Rechnungsergebnisse des Jahres 2021. Der Schätzerkreis rechnet für das Jahr 2022 mit Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 286,7 Mrd. Euro bzw. einem Zuwachs von 5,4 %.

#### **1.3.1 Berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben**

Der Schätzerkreis erwartet für das Jahr 2022 berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 272,4 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 5,3 % absolut bzw. 4,6 % je Versicherten.

#### **1.3.2 Satzungs- und Ermessensleistungen**

Der Schätzerkreis rechnet im Jahr 2022 mit Ausgaben für Satzungs- und Ermessensleistungen in Höhe von 1,5 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 16,3 %.

#### **1.3.3 Verwaltungsausgaben**

Der Schätzerkreis erwartet für das Jahr 2022 Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich der Umlage zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik, der Aufwendungen für die elektronische Gesundheitskarte sowie der von den Krankenkassen direkt finanzierten Aufwendungen für die elektronische Patientenakte) in Höhe von 12,8 Mrd. Euro, was einem Wachstum von 7,4 % entspricht.

### **1.3.4 Aufwendungen des Gesundheitsfonds**

Gemäß § 271 Abs. 7 SGB V sind die dem Bundesamt für Soziale Sicherung bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds entstehenden Ausgaben aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu finanzieren. Zuzüglich der DMP-Vorhaltekosten nach § 137g Abs. 1 Satz 11 SGB V, der Kosten für Beitragsprüfungen nach § 28q Abs. 1a SGB IV und § 251 Abs. 5 SGB V, der Kosten für die Verwaltung der Vertragstransparenzstelle gemäß § 293a Abs. 7 SGB V sowie der sonstigen Vergütungen an Andere geht der Schätzerkreis von 20,0 Mio. Euro an Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2022 aus.

### **1.4 Ergebnis des Gesundheitsfonds**

Das Ergebnis des Gesundheitsfonds liegt auf Basis der aktualisierten Einnamenschätzung voraussichtlich bei rund 3,2 Mrd. Euro. Die Finanzierungsanteile aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an Innovations- und Strukturfonds sowie der Saldo des Einkommensausgleichs sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

### **1.5 Entwicklung der Liquiditätsreserve**

Unter Berücksichtigung des geschätzten Ergebnisses des Gesundheitsfonds wird eine Liquiditätsreserve zum Ende des Geschäftsjahres 2022 (zum Stichtag 16. Januar 2023 [entspricht dem auf den 15. Januar 2023 nächstfolgenden Bankarbeitstag]) in Höhe von rund 11,1 Mrd. Euro erwartet. Dabei wurden u. a. die Zahlungen an den Innovations- und Strukturfonds sowie der Saldo des Einkommensausgleichs berücksichtigt.

### **1.6 Rechnerischer Zusatzbeitragssatz**

Gemäß § 242a SGB V legt das Bundesministerium für Gesundheit nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert bis zum 1. November im Bundesanzeiger bekannt. Für 2022 wurde der Zusatzbeitragssatz am 18. November 2021 auf 1,3 % festgelegt.

Im Jahr 2022 erhalten die Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds die auf Grundlage der Prognose des Schätzerkreises vom Oktober 2021 und unter Berücksichtigung der Verordnung zur Festsetzung des ergänzenden Bundeszuschusses 2022 festgelegte Zuweisungssumme in Höhe von rund 263,7 Mrd. Euro. Auf Grundlage der aktuellen Ausgabenprognose des Schätzerkreises resultiert eine Unterdeckung der zuweisungsrelevanten Ausgaben der Krankenkassen in Höhe von 23,0 Mrd. Euro. Auf Grundlage der für die Einnahmen aus Zusatzbeiträgen maßgeblichen im Oktober 2021 vom Schätzerkreis geschätzten beitragspflichtigen Einnahmen für das Jahr 2022 entspricht dies einem rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,46 %.

## **2 Schätzung für das Jahr 2023**

### **2.1 Versicherten- und Mitgliederentwicklung**

Im Jahr 2023 rechnet der Schätzerkreis mit einem Anstieg der jahresdurchschnittlichen Versicherten um 0,5 % auf 74,4 Mio. Versicherte. Der Mitgliederbestand der GKV wächst voraussichtlich um 0,6 % auf 58,2 Mio. Mitglieder.

### **2.2 Einnahmenentwicklung 2023**

Der Schätzerkreis erwartet Einnahmen des Gesundheitsfonds in Höhe von 275,1 Mrd. Euro. Dabei werden die im Entwurf des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FinStG) in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 27. Juli 2022 und im Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) vorgesehenen Zuführungen zu den Einnahmen des Gesundheitsfonds berücksichtigt. Zudem werden bei der Schätzung der Einnahmen des Gesundheitsfonds Zuführungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von rd. 5,0 Mrd. Euro einbezogen. Davon dienen 300 Mio. Euro dem Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Einführung eines Freibetrages auf betriebliche Versorgungsbezüge.

#### **2.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen in der AKV**

Auf Basis der zu Grunde gelegten Eckwerte rechnet der Schätzerkreis mit einem Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen in der AKV gegenüber 2022 um 4,3 % auf 1.373,2 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 200,5 Mrd. Euro.

#### **2.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in der KVdR (Rentensumme)**

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 steigt die Rentensumme in der GKV voraussichtlich um 5,0 % auf 307,3 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 44,9 Mrd. Euro.

#### **2.2.3 Zuführung aus Finanzreserven der Krankenkassen (Vermögensabgabe)**

Der Entwurf des GKV-FinStG sieht eine Beteiligung der Krankenkassen am Ausgleich der finanziellen Lasten der GKV vor. Die Zuführung zu den Einnahmen des Gesundheitsfonds aus den Finanzreserven der zur Abführung verpflichteten Krankenkassen beträgt für das Jahr 2023 rd. 3,9 Mrd. Euro (Fassung Kabinettsbeschluss GKV-FinStG vom 27. Juli 2022).

#### **2.2.4 Bundesdarlehen**

Gemäß dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 erhält der Gesundheitsfonds im Jahr 2023 ein nicht zu verzinsendes Darlehen in Höhe von 1,0 Mrd. Euro, das bis spätestens 31. Dezember 2026 zurückzuzahlen ist.

#### **2.2.5 Bundeszuschuss**

Die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 221 SGB V beträgt 14,5 Mrd. Euro für das Jahr 2023. Darüber hinaus leistet der Bund gemäß dem Entwurf des GKV-FinStG einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 2,0 Mrd. Euro. Nach Abzug der Anteile der landwirtschaftlichen Krankenversicherung verbleibt ein anzusetzender Betrag in Höhe von 16,4 Mrd. Euro. Hinzu kommt ein ergänzender Bundeszuschuss in Höhe von 150 Mio. Euro als Beitrag zum Ausgleich von Mehrausgaben der GKV infolge der Anspruchsausweitung zum Kinderkrankengeld. Folglich beläuft sich der Gesamtbetrag der Bundeszuschüsse im Jahr 2023 auf rd. 16,5 Mrd. Euro.

#### **2.2.6 Beiträge für geringfügig Beschäftigte**

Der Schätzerkreis geht von einer zunehmenden Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse aus. Die Einnahmen steigen im Vergleich zum Jahr 2022 voraussichtlich um 6,2 % auf 3,4 Mrd. Euro. Die Einzugsstellenvergütung der Minijobzentrale ist hier bereits abgezogen.

### **2.3 Ausgabenentwicklung**

Die Schätzung der Ausgaben des Jahres 2023 erfolgt auf Grundlage der Ausgabenprognose für das Jahr 2022. Dabei werden die ausgabenseitigen Wirkungen des Gesetzentwurfs zum GKV-FinStG sowie der geltenden COVID-19-Gesetzgebung berücksichtigt. Der Schätzerkreis rechnet für das Jahr 2023 mit Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 299,9 Mrd. Euro bzw. einem Zuwachs von 4,6 %.

#### **2.3.1 Berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben**

Der Schätzerkreis erwartet für das Jahr 2023 berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 285,2 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 4,7 % absolut bzw. 4,2 % je Versicherten.

#### **2.3.2 Satzungs- und Ermessensleistungen**

Der Schätzerkreis rechnet im Jahr 2023 mit Ausgaben für Satzungs- und Ermessensleistungen in Höhe von 1,7 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 14,5 %.

### **2.3.3 Verwaltungsausgaben**

Der Schätzerkreis erwartet für das Jahr 2023 Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich der Umlage zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik, der Aufwendungen für die elektronische Gesundheitskarte sowie der von den Krankenkassen direkt finanzierten Aufwendungen für die elektronische Patientenakte) in Höhe von 13,0 Mrd. Euro, was einem Wachstum von 1,7 % entspricht.

### **2.3.4 Aufwendungen des Gesundheitsfonds**

Gemäß § 271 Abs. 7 SGB V sind die dem Bundesamt für Soziale Sicherung bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds entstehenden Ausgaben aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu finanzieren. Zuzüglich der DMP-Vorhaltekosten nach § 137g Abs. 1 Satz 11 SGB V, der Kosten für Beitragsprüfungen nach § 28q Abs. 1a SGB IV und § 251 Abs. 5 SGB V, der Kosten für die Verwaltung der Vertragstransparenzstelle gemäß § 293a Abs. 7 SGB V sowie der sonstigen Vergütungen an Andere geht der Schätzerkreis von 18,0 Mio. Euro an Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2023 aus.

## **2.4 Entwicklung der Liquiditätsreserve**

Unter Berücksichtigung des geschätzten Ergebnisses des Gesundheitsfonds wird eine Liquiditätsreserve zum Ende des Geschäftsjahres 2023 (zum Stichtag 15. Januar 2024) in Höhe von rund 5,5 Mrd. Euro erwartet.

## **2.5 Vergleich von Einnahmen und Ausgaben / rechnerischer Zusatzbeitrag**

Die voraussichtlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds abzgl. der Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2023 betragen einschließlich der regulären und ergänzenden Bundeszuschüsse, der Zuführung aus den Finanzreserven der Krankenkassen, des Bundesdarlehens und der Zuführungen aus der Liquiditätsreserve nach Bewertung des Schätzerkreises 275,1 Mrd. Euro<sup>1</sup>. Der Schätzerkreis erwartet für das Jahr 2023 Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 299,9 Mrd. Euro. Daraus ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von rd. 24,9 Mrd. Euro.

Die Krankenkassen müssen die Unterdeckungen im Bereich der zuweisungsrelevanten Ausgaben durch die Erhebung von Zusatzbeitragssätzen und die Umsetzung von anderen geeigneten Maßnahmen decken.

---

<sup>1</sup> Durch die im Gesetzentwurf des GKV-FinStG vorgesehene Kürzung des Zuweisungsvolumens für Verwaltungsausgaben ergibt sich eine Differenz zwischen diesem Betrag und dem Zuweisungsvolumen in Höhe von 25 Mio. Euro.

Diese Schätzungen bilden die Grundlage für die Festlegung des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes des Jahres 2023 durch das Bundesministerium für Gesundheit.

## **2.6 Rechnerische voraussichtliche durchschnittliche beitragspflichtige Einnahmen je Mitglied aller Krankenkassen**

Nach Prognose des Schätzerkreises ergeben sich rechnerisch voraussichtliche durchschnittliche beitragspflichtige Einnahmen im Jahr 2023 in Höhe von 2.405,53 Euro je Mitglied und Monat. Die voraussichtlichen durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied, die das Bundesministerium für Gesundheit bei der Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V zu Grunde legt, bilden den Ausgangspunkt für die Durchführung des Einkommensausgleichs nach § 270a SGB V.

### Anlagen:

- Schätztableau vom 13. Oktober 2022 des Schätzerkreises